

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft vermittelt Basiswissen im Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft. ²Das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft bietet unter diesem Aspekt zugleich eine systematische Einführung in geisteswissenschaftliches Denken. ³Durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium wird die Fachbegrifflichkeit zur Erfassung und Analyse von Kunstwerken eingeübt und ein eigenständig erarbeiteter Überblick über die Bereiche Gartenkunst, Architektur, Malerei, Skulptur, Graphik, Kunsthandwerk, Film, Photographie, Medienkunst sowie Bildwissenschaft einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte gewonnen. ⁴Erlernt wird im besonderen die historisch-kritische Arbeitsweise, zu der spezielle kunsthistorische, film-, photographie-, medien- sowie bildwissenschaftliche Methoden der Analyse und Argumentation hinzukommen. ⁵Dazu gehört die Bild- und Textrecherche sowie die werk- und problemorientierte Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, aber auch die selbständige Darstellung in Form von visuell gestützten Vorträgen und schriftlichen Arbeiten.
- (2) Studienziel ist eine grundlegende Kompetenz in der wissenschaftlichen Bearbeitung und Beurteilung ästhetisch gestalteter Umwelt und in der Kommunikation von Kunst in systematischer und historischer Perspektive.
- (3) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist zugleich die wissenschaftliche Vorbereitung auf T\u00e4tigkeiten in den Bereichen der Kunstvermittlung und Erhaltung, wie Museen und Denkmalpflege, in den Bereichen der \u00f6ffentlichkeitsarbeit und der Museumsp\u00e4dagogik, des Kunstmarktes, der Medien, der Eventkultur und der Archivarbeit. ²Dar\u00fcber hinaus liefert das Bachelorfach die Voraussetzungen f\u00fcr eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung im Master- und Promotionsstudiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft.
- (4) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Ergänzungsfach vermittelt die in Absatz (1) und (2) genannten Ziele in verkürzter und gestraffter Form. ²Auf diese Weise soll er als Ergänzung und Horizonterweiterung, insbesondere auch in methodischer Hinsicht, für andere geisteswissenschaftliche Studiengänge dienen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credits Transfer and Accumulation System" (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Praktika, Tutorien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte & Bildwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ⁵Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
 - (3.1) ¹Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft umfasst nach drei einführenden Modulen vier aufbauende Module. ²Die aufbauenden Module sind aus den fünf möglichen Bereichen zur
 - Kunst des Mittelalters,
 - Kunst der Neuzeit.
 - Kunst der Moderne,
 - Film, Photographie und Medienkunst,
 - Bildwissenschaft

zu wählen. ³Drei der fünf angebotenen Aufbaumodule in den o. a. Bereichen müssen belegt werden und sind entsprechend verschiedenen Typs. ⁴Das vierte Aufbaumodul kann frei (aus allen fünf möglichen Bereichen) gewählt werden. ⁵In die Aufbaumodule sind wahlweise Exkursionstage integriert. ⁶An diese Phase, in der ein erster Überblick über die Bandbreite des Faches und über seine Arbeitsweisen erarbeitet wird, schließt sich die Vertiefungsphase an. ⁷Sie dient der fachlichen Vertiefung in bestimmten Bereichen sowie der methodischen Reflexion. ⁸Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Modulen ermöglichen die Herausbildung eigener Schwerpunkte.

⁹Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle:

Modultitel	Modulart	LP
Einführung in die Architektur	Pflichtmodul für Kernfach	10
	Wahlpflichtmodul für Ergänzungsfach	
Einführung in die Bildkünste	Pflichtmodul für Kernfach	10
	Wahlpflichtmodul für Ergänzungsfach	
Einführung Film, Photographie und	Pflichtmodul für Kernfach	10
Medienkunst	Wahlpflichtmodul für Ergänzungsfach	
Aufbaumodul Mittelalter I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Aufbaumodul Neuzeit I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Aufbaumodul Moderne I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10
Aufbaumodul Film, Photographie und	Wahlpflichtmodul für Kernfach und	10
Medienkunst I/II	Ergänzungsfach	
Vertiefungsmodul Mittelalter I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und Ergänzungsfach	10



Vertiefungsmodul Neuzeit I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und	10
	Ergänzungsfach	
Vertiefungsmodul Moderne I/II	Wahlpflichtmodul für Kernfach und	10
	Ergänzungsfach	
Vertiefungsmodul Film, Photographie und	Wahlpflichtmodul für Kernfach und	10
Medienkunst I/II	Ergänzungsfach	
Fachübergreifende Themen der Philosophie	Wahlpflichtmodul für Kernfach und	10
I/II: Bildtheorie und Ästhetik	Ergänzungsfach	
Praxismodul	Pflichtmodul für Kernfach	10
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Wahlpflichtmodul für Kernfach	10
Bachelorarbeit	Pfichtmodul für Kernfach	10

- (3.2) Die kunsthistorischen Themenbereiche werden in verschiedenen Lehr- und Lernformen erarbeitet: im Seminargespräch, anhand von Referaten und Hausarbeiten, in Arbeitsgruppen und im Selbststudium sowie durch das Hören und Nachbearbeiten von Vorlesungen.
- (3.3) ¹Im Einzelnen besteht das Studium der Kunstgeschichte & Bildwissenschaft im Kernfach aus fünf Pflichtmodulen (drei einführende Module, Praxismodul, Bachelorarbeit) und sieben Wahlpflichtmodulen (vier aufbauende Module, zwei vertiefende Module, Allgemeine Schlüsselqualifikationen). ²Im ersten Studienjahr sind die drei Basismodule sowie mindestens ein Aufbaumodul zu absolvieren. ³Im zweiten Studienjahr können sich die drei anderen Aufbaumodule, das Praxismodul sowie ein erstes Vertiefungsmodul anschließen. ⁴In diese Phase sind auch die Exkursionstage integriert. ⁵Im dritten Studienjahr folgen ein weiteres Vertiefungsmodul und die Abschlussarbeit. ⁶Folgende Modulabhängigkeiten sind für das Kernfach zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
KU-AM201.1/2 (Aufbau Mittelalter)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM202.1/2 (Aufbau Neuzeit)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM203.1/2 (Aufbau Moderne)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-AM204.1/2 (Aufbau Medienkunst)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103 – Einführung)
KU-VM301.1/2 (Vertiefung Mittelalter)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM201.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM202.1/2, 203.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM302.1/2 (Vertiefung Neuzeit)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM202.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/2, 203.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM303.1/2 (Vertiefung Moderne)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM203.1/2) und ein weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/2, 202.1/2, 204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)



KU-VM304.1/2 (Vertiefung Medienkunst)	drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein
	Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM204.1/2) und ein
	weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 202.1/2,
	203.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)

(3.4) ¹Im Einzelnen besteht das Studium der Kunstgeschichte & Bildwissenschaft im Ergänzungsfach aus sechs Wahlpflichtmodulen von jeweils zehn Leistungspunkten. ²Im ersten Studienjahr sind zwei Basismodule zu absolvieren. ³Im zweiten Studienjahr schließen sich zwei Aufbaumodule an. ⁴Im dritten Studienjahr folgen das dritte Aufbaumodul und das Vertiefungsmodul. ⁵Folgende Modulabhängigkeiten sind für das Ergänzungsfach zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
KU-AM201.1/2 (Aufbau Mittelalter)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103
	– Einführung)
KU-AM202.1/2 (Aufbau Neuzeit)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103
	– Einführung)
KU-AM203.1/2 (Aufbau Moderne)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103
	– Einführung)
KU-AM204.1/2 (Aufbau Medienkunst)	zwei der drei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103
	– Einführung)
KU-VM301.1/2 (Vertiefung Mittelalter)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein
	Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM201.1/2) und ein
	weiteres Aufbaumodul (KUAM202.1/ 2, 203.1/2,
	204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM302.1/2 (Vertiefung Neuzeit)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein
	Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM202.1/2) und ein
	weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 203.1/2,
	204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM303.1/2 (Vertiefung Moderne)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein
	Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM203.1/2) und ein
	weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 202.1/2,
	204.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)
KU-VM304.1/2 (Vertiefung Medienkunst)	zwei Basismodule (KU-BM101, 102 oder 103), ein
	Aufbaumodul gleichen Typs (KU-AM204.1/2) und ein
	weiteres Aufbaumodul (KUAM201.1/ 2, 202.1/2,
	203.1/2 oder BA-Phi-KU1/2)

- (4) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen
 - Praxismodul (10 LP)
 - Wahlpflichtbereich zum Erwerb zusätzlicher Allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP)
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden anteilig in den drei Basismodulen im Umfang von insgesamt 10 LP vermittelt.
- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) ergänzen den Modulkatalog.

§ 9 Praxismodul

¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ³Es kann

- durch ein Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen oder
- durch den erfolgreichen Besuch des Praxismoduls Museum / Denkmalpflege (2 Seminare)

absolviert werden.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.



§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft oder Kunstgeschichte ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität